STADT STRAUBING

Sanierungsvereinbarung

über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. von Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes in Sanierungsgebieten, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll gemäß §§ 7h, 10f, 11a Einkommensteuergesetz

Anlagen

☐ **Baugenehmigung**
Bauantragsnummer: _____ Genehmigungsdatum: _____

☐ **Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis**
Aktenzeichen: _____ Genehmigungsdatum: _____

☐ **Kostenschätzung nach Gewerken**

☐ **Maßnahmenbeschreibung**

☐ bei Vertretung Vollmacht des Eigentümers

zwischen

Antragsteller (Name, Vorname) _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

Telefon (mit Vorwahl) _____

E-Mail _____

vertreten durch _____

- nachfolgend **„Eigentümer“** genannt -

und

der Stadt Straubing
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pannermayr
- nachfolgend **„Stadt“** genannt -

wird für das Gebäude auf dem Anwesen

Straße, Haus-Nr. _____, 94315 Straubing

Gemarkung _____, Flurnummer _____

im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet _____ Hier auswählen >>>

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das oben genannte Gebäude liegt im o. a. förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und weist Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB auf bzw. ist wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert. Der Eigentümer plant Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen und den Sanierungszielen im Sanierungsgebiet entsprechen.

§ 2

Der Eigentümer verpflichtet sich, folgende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen:

_____

_____

_____

Die Gesamtkosten der Maßnahmen werden auf folgenden Betrag veranschlagt:

_____€

Grundlage hierfür sind die vorgelegten Planungen, die Kostenaufstellung nach Gewerken und Firmen und die Maßnahmenbeschreibung, die verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die Durchführung dieser Maßnahmen dient der Beseitigung von städtebaulichen Mängeln und entspricht dem Sinn und Zweck der Stadtsanierung.

§ 3

Die Baumaßnahmen werden nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt. Die baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen werden beachtet.

Der Eigentümer ist verpflichtet, **Baubeginn und Fertigstellung** der Maßnahme der Stadt anzuzeigen. Zum Nachweis der erbrachten Leistungen und der entstandenen Kosten sind die Rechnungen im Original, geordnet nach Gewerken und Firmen, zusammen mit einer **Kostenaufstellung** einzureichen.

Der Eigentümer verpflichtet sich auch, alle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die ihm gewährt wurden, anzugeben.

§ 4

Nach erfolgreichem Abschluss der gesamten Sanierungsmaßnahme kann der Eigentümer eine steuerliche Bescheinigung für erhöhte Abschreibungen nach §§ 7h, 10f, 11a EStG zur Vorlage beim Finanzamt schriftlich bei der Stadt beantragen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird die Stadt dem Eigentümer die vertragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistungen nach den Bescheinigungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen bescheinigen.

Die Bescheinigung der Stadt enthält nur die durch Originalrechnungen nachgewiesenen und prüfbaren reinen Bau- und Planungskosten.
Bescheinigt werden nur die Kosten für Modernisierungen und Instandsetzungen, die den allgemein üblichen Standard an Komfort und gesunde Wohnverhältnisse herstellen (keine „Luxusmodernisierungen“).

Die Bescheinigung begründet noch keinen Anspruch auf die Gewährung der Steuervergünstigung beim Finanzamt. Über das Vorliegen der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen entscheidet das Finanzamt.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarung haben zur Folge, dass die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nicht ausgestellt wird.

§ 6

Die Stadt führt keine steuerliche Beratung durch und übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Auswirkungen, insbesondere nicht dafür, dass und in welcher Höhe die Finanzbehörden Kosten als steuerbegünstigt anerkennen.

§ 7

Ein Eigentümerwechsel ist gegenüber der Stadt anzuzeigen.
Falls der Rechtsnachfolger die erhöhten Absetzungen in Anspruch nehmen möchte, wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und sie auch dessen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Die Stadt ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Eine rechtswirksame Übertragung der Pflichten auf einen Rechtsnachfolger ist Voraussetzung, dass für einen möglichen Rechtsnachfolger die Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a EStG erteilt werden kann.

_____, _____ Straubing, _____
(Ort, Datum)

_____ _____
Unterschrift des Eigentümers Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Informationen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten sind abrufbar unter:
www.straubing.de (LEBEN IN STRAUBING / BAUEN UND WOHNEN / Sanierungsgebiete)
Auf Wunsch erhalten Sie die Datenschutzhinweise auch bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Tel.: 09421/944 60413, E-Mail: stadtplanungsamt@straubing.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.